



Reformierte Kirchen
Bern-jura-Solothurn
Eglises réformées
Berne-jura-Soleure

Merkblatt Dienstwohnungspflicht von Pfarrpersonen

vom 15. Dezember 2022

1. Zur Begründung der Dienstwohnungspflicht

Ziel der Dienstwohnungspflicht (DWP) ist eine gute Erreichbarkeit der Pfarrperson am Ort ihrer Tätigkeit und das Leben mit den Menschen in der Kirchgemeinde. Die DWP ergibt sich aus dem Selbstverständnis einer territorial strukturierten Volkskirche. Die Nähe zu den Menschen und ihrer Lebensrealität ist in einer solchen Kirche Programm.

Zwar ist es die christliche Gemeinde als Ganze, durch welche sich das Leben im Glauben «verkörpert», gerade in einer Volkskirche mit unterschiedlichen Graden von Nähe und Distanz zur Institution sind es aber vorrangig die Pfarrerinnen und Pfarrer, die dieser Kirche in der Öffentlichkeit ein Gesicht geben. Mit der Pfarrperson wird immer ein Stück weit die Kirche selbst präsent. Wohnhaft in der Kirchgemeinde, teilt eine Pfarrperson die Lebensrealität der Menschen auch ausserhalb des kirchlichen Kontextes. Und nicht zuletzt wird an der Pfarrerin / dem Pfarrer ein Stück exemplarische christliche Existenz im Alltag ablesbar.

2. Eine zeitgemässe Regelung

Die Lebensgewohnheiten in unserer Gesellschaft haben sich in den letzten Jahrzehnten stark verändert, auch diejenigen von Pfarrpersonen. Unsere Kirche steht deshalb vor der Herausforderung, eine zeitgemässe Regelung der Präsenz von Pfarrpersonen vor Ort zu finden. Im Jahr 2021 wurden darum sowohl die Pfarerschaft als auch die Kirchgemeinden zur Thematik der DWP befragt. Dabei zeigte sich in beiden Gruppen eine hohe Zustimmung zu einer Verpflichtung für Pfarrpersonen, in ihrer Kirchgemeinde zu wohnen. Gleichzeitig wurde aber gewünscht, dass dafür flexible Lösungen möglich sind. Beidem versucht die aktuelle Regelung Rechnung zu tragen.

Die DWP ist die Verpflichtung, in einer von der Kirchgemeinde zur Verfügung gestellten Dienstwohnung zu wohnen. Pro Kirchgemeinde ist mindestens eine Pfarrperson verpflichtet, die DWP wahrzunehmen. Die Kirchgemeinde stellt für ihre Pfarrpersonen Amtsräume sowie für die Erfüllung der

DWP angemessenen Wohnraum zur Verfügung. Der Wert der Dienstwohnung, welcher der Pfarrperson vom Lohn abgezogen wird, wird grundsätzlich von der Steuerverwaltung festgesetzt. Dieser Wert ist üblicherweise tiefer als eine Marktmiete. Mietet die Kirchgemeinde eine Dienstwohnung, um sie der Pfarrperson zur Verfügung zu stellen, so muss sie eine allfällige Differenz zwischen dem von der Steuerverwaltung festgelegten Dienstwohnungswert und dem Mietzins gemäss Mietvertrag selber begleichen.

Der Synodalrat hat wie bisher die Möglichkeit, eine Pfarrperson von der DWP zu befreien, wenn ein gesundheitlicher Grund vorliegt, wenn Ehe- oder Lebenspartner:in einen anderen Lebensmittelpunkt oder eine Wohnsitzpflicht hat oder wenn die betreffende Pfarrperson ab dem 58. Lebensjahr Wohneigentum als Alterswohnsitz erwirbt (Art. 92 Abs. 1 PVP). Neu ist, dass der Synodalrat von der DWP befreien kann, wenn diese aus anderen Gründen für eine Pfarrperson unzumutbar ist. In diesem Fall schliesst die Kirchgemeinde und Pfarrperson eine Vereinbarung ab, auf deren Grundlage der Synodalrat die betreffende Pfarrperson von der DWP befreien kann. Möchte die Pfarrperson ausserhalb der Kirchgemeinde Wohnsitz nehmen, wird in der Vereinbarung festgelegt, in welcher anderen Weise sie eine regelmässige personale Präsenz in der Kirchgemeinde gewährleisten wird (Art. 92, Abs. 3-5).

Die Befreiung erfolgt dabei ausdrücklich für eine bestimmte Pfarrperson, bei einem Stellenwechsel gilt nach wie vor die DWP. Eine Vereinbarung zwischen Kirchgemeinde und Pfarrperson entbindet die Kirchgemeinde deshalb nicht von der Pflicht, im Blick auf eine spätere Besetzung der Pfarrstelle eine Dienstwohnung bereit zu halten (Art. 92, Abs. 6).

3. Zur Vereinbarung

Wünscht die Pfarrperson *in der Kirchgemeinde*, aber nicht in der Dienstwohnung zu wohnen, wird in der Vereinbarung Folgendes festgehalten:

- Das Einverständnis der Kirchgemeinde, dass die Pfarrperson eine andere Wohnung als die Dienstwohnung bewohnt.
- Der Ort, an dem Kirchgemeinde Amtsräume zur Verfügung stellt.
- Die Pfarrperson ist selber um die Miete ihrer Wohnung besorgt und bezahlt auch den entsprechenden Mietzins vollständig selbst.

Wünscht die Pfarrperson *ausserhalb der Kirchgemeinde* zu wohnen, wird in der Vereinbarung ausserdem festgehalten, in welcher Weise die Pfarrperson ihre personale Präsenz in der Kirchgemeinde anders als durch die Wahrnehmung der DWP erfüllen kann.

Bei den Regelungen zur personalen Präsenz der Pfarrperson in der Kirchgemeinde sind die Parteien frei. Die Vereinbarung zwischen Kirchgemeinde und Pfarrperson wird mit Hilfe der Regionalpfarrerin oder des Regionalpfarrers erstellt. Vor ihrer Unterzeichnung wird sie im Auftrag des Synodalarates vom Bereich Theologie, Fachstelle Personalentwicklung Pfarrschaft, geprüft und genehmigt. Die Vereinbarung wird in zweifacher Ausfertigung unterschrieben und der Landeskirche, zusammen mit dem Protokollauszug des entsprechenden Kirchgemeinderatsbeschlusses, eine Kopie zugestellt.

Die Vereinbarung kann elektronisch ausgefüllt werden. Sie findet sich auf der Website der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn:
(https://www.refbejuso.ch/fileadmin/user_upload/Downloads/Theologie/Dienstwohnungspflicht/TH_INF-Formular-Vereinbarung-DWP_2023.docx)

Der Kirchgemeinderat bespricht die Einhaltung der Vereinbarung regelmässig mit der betroffenen Pfarrperson, insbesondere im Rahmen der Mitarbeitendengespräche.

Rechtsgrundlagen:

Neuregelung Dienstwohnungspflicht von Pfarrpersonen (DWP) (vom Synodarat verabschiedet am 20. Oktober 2022)

1. Es gilt für Pfarrerinnen und Pfarrer grundsätzlich eine DWP, d.h. die Verpflichtung, in einer von ihrer Kirchgemeinde zur Verfügung gestellten Dienstwohnung zu wohnen. Ausnahmen von dieser Regel sind möglich.
2. In Kirchgemeinde mit mehr als einer Pfarrerin oder einem Pfarrer muss die DWP von mindestens einer Pfarrperson erfüllt werden. Eine Kirchgemeinde kann in eigener Kompetenz über dieses Minimum hinausgehen.
3. Die Kirchgemeinde stellt angemessenen Wohnraum zur Verfügung.
4. Amtsräume stellt die Kirchgemeinde zur Verfügung. Für die Dienstwohnung andererseits gilt eine reduzierte Miete, die Differenz begleicht die Kirchgemeinde.
5. Möchte eine Pfarrperson eine andere Wohnung als die von der Kirchgemeinde zur Verfügung gestellte bewohnen, bedarf es dafür einer Befreiung von der DWP. Dafür muss eine einfache Vereinbarung erstellt

werden.

6. Falls Kirchgemeinde und Pfarrperson übereinkommen, dass die personale Präsenz vor Ort anders als durch Wahrnehmung der DWP erfüllt werden soll, halten sie die Modalitäten in einer Vereinbarung fest.
7. Eine Vereinbarung zwischen Kirchgemeinde und Pfarrperson entbindet die Kirchgemeinde nicht von der Pflicht, eine Dienstwohnung bereit zu halten.
8. Bei der Erarbeitung der Vereinbarung wird die Regionalpfarrerin oder der Regionalpfarrer beigezogen.
9. Die Vereinbarung wird vor der Unterzeichnung vom Synodalrat geprüft.
10. Die Landeskirche erlässt Standards für Vereinbarungen zur personalen Präsenz von Pfarrpersonen in der Kirchgemeinde.

Art. 49 des Personalreglement für die Pfarerschaft vom 29. Mai 2018 (PRP; KES 41.010)

Art. 92 der Personalverordnung für die Pfarerschaft vom 29. August 2019 (PVP; KES 41.011)